



Pet 4-19-07-31051-012553

38106 Braunschweig

Pfändungsschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auf Sparkonten, geschützt von einer Pfändung oder Insolvenz, angespart werden können.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass in den Regelleistungen Beträge für Bekleidung, Renovierung, Instandsetzung, Möbel, Freizeit und Kultur inbegriffen seien. Daher wäre es finanziell gerade für Familien dringend notwendig, diese Leistungen auf einem Konto ansparen zu können. Auf einem dafür vorgesehenen Ansparkonto sollte ein Freibetrag von 1000,- Euro pro Jahr für jede in dem Haushalt lebende Person vor einer Pfändung oder einem Insolvenzverfahren geschützt sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 264 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 71 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Pfändungsschutz für Kontoguthaben kann ausschließlich auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) sichergestellt werden; hierbei handelt es sich um ein Zahlungskonto. Auf dem P-Konto können zusätzlich zu dem automatisch geschützten Grundfreibetrag, der derzeit 1.133,80 Euro beträgt, Erhöhungen des pfändungsgeschützten Guthabens, z. B. wegen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners, bewirkt werden. Das in einem Kalendermonat nicht verbrauchte, pfändungsgeschützte Guthaben wird in den Folgemonat übertragen und steht dem Schuldner zusätzlich zu dem pfändungsgeschützten Guthaben des neuen Monats zur Verfügung.

Soweit mit der Petition angeregt wird, den Schuldner das Ansparen des Geldes für kleinere Investitionen zu ermöglichen, wird dem Anliegen folglich bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass nach Mitteilung der Bundesregierung die Möglichkeit des Ansparens verbessert werden soll. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz plant, wie sich aus dem den Ländern, Ressorts und Verbänden zur Stellungnahme vorliegenden Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG) ergibt, die Frist zur Übertragung des nicht verbrauchten, pfändungsfreien Guthabens von einem auf drei Monate zu verlängern (§ 899 Absatz 2 ZPO-Entwurf).

Ein weitergehender Pfändungsschutz, insbesondere der Schutz von Guthaben auf Konten, die nicht als P-Konto geführte Zahlungskonten sind, wie etwa in der Petition angesprochene Sparkonten, dürfte dagegen mit der grundrechtlich geschützten Position des Gläubigers nicht zu vereinbaren sein. Dabei ist zwischen den Wertungen des Sozialrechts (zu den Möglichkeiten des Ansparens) und denen des Vollstreckungsrechts (zur Durchsetzung titulierter Forderungen) zu unterscheiden.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und stellt fest, dass das Anliegen der Petition in Teilen der derzeitigen Rechtslage entspricht. Da die Petition im Übrigen keine wesentlichen Aspekte beinhaltet, die nicht bereits bekannt sind, sieht der Petitionsausschuss davon ab, sie der Bundesregierung als Material für die weiteren Beratungen zuzuleiten.



Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch die geltende Rechtslage teilweise entsprochen wird.